



**Arbeitsgemeinschaft
Deutsche Gerichtshilfe (ADG)**

Gerichtshilfe!

Welche Hilfe?

Und nur für das Gericht?

Positionsbestimmung für die Zukunft

Referent:

Senior Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Universität Tübingen

Ehemaliger Direktor
des Instituts für Kriminologie (ifk)

Tagesveranstaltung am 22. Juni 2012

**Im Erbacher Hof
Bildungs- und Tagungszentrum**

**Greibenstraße 24-26 · 55116 Mainz
10.00 - 12.30 Uhr**

ADG, Seitenhalde 31/1, 72793 Pfullingen

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

§ 160 Abs.3 StPO

Ohne die Kenntnis der Täterpersönlichkeit lässt sich weder das Maß der persönlichen Schuld eines Täters noch Maß und Art seiner Resozialisierungsbedürftigkeit, insbesondere nicht seine Strafempfindlichkeit beurteilen.

BGHSt 7,28,31

Die Gerichtshilfe ist kein zusätzlicher Betreuungsdienst, sondern vorrangig eine soziale Ermittlungshilfe für die Strafjuristen.

**Großkommentar Löwe-Rosenberg zur StPO
und das Gerichtsverfassungsgesetz**

Die Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe stellt ein wichtiges strafprozessuales Element dar, um der Subjektrolle des Opfers im Strafverfahren angemessen Geltung zu verschaffen.

BGH-Beschluss v 26.09.2007 – 1StR 276/07